



Realsteuer	fiktiver Hebesatz	
	Kreisfreie Städte	Kreisangehörige Städte und Gemeinden
Grundsteuer A	240 v.H.	254 v. H.
Grundsteuer B	524 v.H.	493 v. H.
Gewerbesteuer	436 v.H.	416 v. H.

Differenzierung der fiktiven Hebesätze nach Rechtstellung

Bei der von den Gutachtern des Walter-Eucken-Instituts vorgenommenen Betrachtung der Hebesätze wurde festgestellt, dass die der kreisfreien Städte statistisch und ökonomisch signifikant oberhalb jener der kreisangehörigen Gemeinden liegen. In diesem Zusammenhang ließ sich jedoch eine Einwohnerprogression bei der Setzung der Hebesätze der Realsteuern empirisch nicht nachweisen. Vielmehr ist die Rechtsstellung ein signifikanter Indikator für die Höhe der Hebesätze.

Mit der im GFG 2022 erfolgten und mit dem GFG 2023 fortgeschriebenen Einführung differenzierter Hebesätze bedient sich der Gesetzgeber möglichst realitätsnaher Berechnungs- und Bestimmungsparameter, um die Finanzkraftrelation zwischen den Gemeinden abzubilden. Dies entspricht einer Forderung des Verfassungsgerichtshofs aus seinem Urteil vom 6. Juli 1993 (VerfGH 9/92, 22/92).

Von den auf diese Weise ermittelten Nivellierungshebesätzen werden aus Anreizgesichtspunkten weiterhin prozentuale Abschläge vorgenommen.

③ Hauptansatzstaffel

Der Hauptansatz erfasst den Bedarfsindikator Einwohnerin und Einwohner und ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtansatzes. Die Einwohnerinnen und Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden deshalb bei der Ermittlung des Bedarfs für den Hauptansatz gewichtet. Diese Einwohnergewichtung führt zu der sogenannten Hauptansatzstaffel, in welcher zur einfachen Orientierung der Gewichtungsprozentsatz nach Ortsgrößen gestaffelt dargestellt ist.

Die Hauptansatzstaffel gibt insoweit Bedarfsrelationen der Gemeinden wieder.